

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 24 (1956)
Heft: 11

Artikel: Eine Stimme zur "Knabenliebe" aus Amerika
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-570694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der ganze Diskussionsabend darf als eindrucksvoll, wohl gelungen und hoffnungserweckend bezeichnet werden. Charakteristisch für die Hindernisse allen Fortschrittes war allerdings das Verhalten der Presse. Ausser der sozialistischen «Neuen Zeit», die ihren Lesern über den Abend berichtete, hatte keine Zeitung trotz wiederholter Einladung einen Vertreter gesandt. Der Chefredakteur der «Südost-Tagespost», die sich sonst nicht scheut, auch peinliche Details in ihren Gerichtssaalberichten zu bringen und die gelegentlich sogar in unverantwortlicher Weise die vollen Namen gerichtlich verurteilter Homosexueller dem Publikum preisgegeben hat, erklärte dem Sekretär des «Klubs steirischer Rechtsanwälte», Dr. Gass telephonisch, ein Problem wie das hier diskutierte eigne sich nicht, vor der «Masse» der Zeitungsleser erörtert zu werden.

Aber es kann kein Zweifel daran sein, dass die überwältigende Mehrheit sowohl der Diskutierenden als auch der Zuhörer *von der vordringlichen Notwendigkeit einer raschen Reform des heillosen Paragraphen überzeugt waren*, und einen wohltätig erfreulichen Kontrast zu der sonst im Rechtsleben so verbreiteten Lethargie bildeten die Andeutungen, welche Dr. Gass über die Entschlossenheit des «Klubs steirischer Rechtsanwälte» machte, jede nur mögliche geeignete Initiative zur Beschleunigung des dringend Notwendigen zu ergreifen. *Centesimus.*

Eine Stimme zur „Knabenliebe“ aus Amerika

Es wird gewöhnlich angenommen, dass die Knabenliebe aus einer Unfähigkeit erwächst, gefühlsmässige Bindungen mit Menschen einzugehen, deren geistige Reife auf der gleichen Stufe wie die eigene steht, wenn auch kaum zwei solcher Fälle sich genau gleichen. Die Knabenliebe ist gewöhnlich mehr eine Zwangsform als eine Angelegenheit der freien Entscheidung und sie hat wenig mit den guten oder den schlechten Eigenschaften eines Menschen zu tun, wenn man ihn mehr als Individuum bewertet als von seinen Angewohnheiten aus.

Die einzige Schwierigkeit ist die, dass Knabenliebe ungesetzlich ist und ein weit grösseres Vergehen als gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen zwei einverstandenen Erwachsenen, selbst wenn der jugendliche Partner durchaus erfahren auf diesem Gebiet ist und genau weiss, was er tut. Noch schlimmer ist die Tatsache, dass in den wenigen Fällen dieser Art, die in der gleichgeschlechtlichen Welt vorkommen und durch böse Umstände in der «normalen» Welt bekannt werden, diese Vorkommnisse als Beispiel der oft wiederholten Anklage zitiert werden, dass gleichgeschlechtliche Menschen «Jugendverderber» sind und dass «wir unsere Jugend schützen müssen».

Aus dem «Mattachine Newsletter», October 1956.

Man sollte gewiss mehr Fleiss darauf verwenden, das Wissenswürdige seiner Zeit treulich aufzuzeichnen, und es als ein andächtiges Vermächtnis den künftigen Menschen zu hinterlassen. *Novalis.*